

Archiv

30.11.1971

I

Der Bebauungsplan Harburg 19 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. März 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 409) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend mit Wohn- und Geschäftshäusern und dem Gebäudekomplex des Finanzamtes bebaut.

Der Plan wurde aufgestellt, um Flächen für Verkehrszwecke zu sichern.

Die für Straßen ausgewiesenen Flächen sollen in erster Linie Teile des im Zuge der Eißendorfer Straße/Knoopstraße verlaufenden Innenstadtverkehrsrings aufnehmen. Innerhalb der ausgewiesenen Straßenflächen sollen die Ausgänge des geplanten S-Bahn-Haltepunktes Harburg-Innenstadt, ergänzt durch Fußgängerunterführungen des Innenstadtringes, geschaffen werden. Die Verkehrsfläche ist so ausgeweitet worden, daß die Anbindung der Straße Wallgraben an den Kreuzungsbereich erreicht wird.

Der Bau dieses Verkehrsrings ist erforderlich, um den vorhandenen und den sich ständig weiter entwickelnden Kraftfahrzeugverkehr aufnehmen zu können. Die neuen Straßenflächen erfordern die Inanspruchnahme von Teilflächen des Finanzamtsgrundstücks.

Als Ersatz dafür wurden Erweiterungsmöglichkeiten des Finanzamtes nach Osten und Norden ausgewiesen. Nördlich hiervon wurde entsprechend dem Bestand Kerngebiet mit ein- und mehrgeschossiger Nutzung vorgesehen.

Der Straßenraum der Schwarzenbergstraße ist im Kreuzungsreich zur Anlegung von Einfädelungsspuren ausgeweitet worden.

Um einen zügigen Verkehrsablauf im Bereich des Verkehrsknotens Innenstadtring/Schwarzenbergstraße zu gewährleisten, wurden Gehwegüberfahrten ausgeschlossen.

Unter den Flächen im nördlichen Planbereich ist als Tunnelstrecke ein Abschnitt der S-Bahn-Linie Hamburg-Hauptbahnhof - Neugraben vorgesehen. Die Trasse wird noch in einem besonderen Planverfahren festgelegt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 16 400 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 11 900 qm (davon neu etwa 5 100 qm), für ein Finanzamt etwa 2 700 qm (davon neu etwa 200 qm) benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen von den neu für öffentliche Zwecke - Straßen, Finanzamt - benötigten Flächen noch etwa 3 000 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind überwiegend bebaut. Es müssen 17 ein- bis viergeschossige Gebäude mit dazugehörigen Nebengebäuden beseitigt werden. Betroffen werden 48 Wohnungen, eine Gaststätte, 19 Ladengeschäfte, eine Arztpraxis, ein Gast- und Logierhaus, ein Verkaufsbüro und Teile des zweigeschossigen Anbaues des Finanzamtes.

Weitere Kosten werden durch Bauten des Finanzamtes und den Bau der Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.